



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. Juni 1968

Teil II Nr. 55

Tag

Inhalt

Seite

15.5.68	Anordnung über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft	291
15.5.68	Anordnung Nr. Pr. 8 über die Industriepreisregelung für schwarzmetallurgische Erzeugnisse	292

Anordnung über die Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

vom 15. Mai 1968

Zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Bezirksrechenzentren und Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Bezirksrechenzentren für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend BRZ genannt) und die Kreisbuchungsstationen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft (nachfolgend KBS genannt) arbeiten ab 1. Januar 1968 nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung.

(2) Die BRZ sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Bezirke. Die KBS sind nachgeordnete Einrichtungen der Räte für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Kreise.

(3) Die BRZ und KBS sind juristische Personen und nehmen ihre Rechte und Pflichten entsprechend der Verordnung vom 9. Februar 1967 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 121) wahr. Die BRZ führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Bezirksrechenzentrum für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

.....“
(Bezeichnung des Bezirkes)

Die KBS führen im Rechtsverkehr die Bezeichnung

„Kreisbuchungsstation für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft

.....“
(Bezeichnung des Kreises)

§ 2

Die Leiter der BRZ und KBS haben innerhalb von 2 Monaten gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 1. Juni 1967 zur Regelung zweigebundener Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft bei der Anwendung der Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes (GBI. II S. 408) das Statut ihrer Einrichtung zu erarbeiten und dem Leiter ihres übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut des Bezirksrechenzentrums für Landwirtschaft (GBI. III S. 439)
- b) Anordnung vom 3. September 1964 über das Rahmenstatut der Kreisbuchungsstation der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe (GBI. III S. 440).

Berlin, den 15. Mai 1968

**' Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Ewald
Minister**